

11.02.94

Empfehlungen
der Ausschüsse

R

zu Punkt der 666. Sitzung des Bundesrates am 25. Februar 1994

Gesetz zur zeitlichen Begrenzung der Nachhaftung von Gesellschaftern
(Nachhaftungsbegrenzungsgesetz - NachhBG)

A

1. Der **Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

B

2. Der **Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender EntschlieÙung:

- a) Der Bundesrat bedauert, daß der Deutsche Bundestag der Stellungnahme des Bundesrates vom 27. September 1991 zur Einschränkung der Enthaltung von Gesellschaftern, die nicht vollständig aus der Gesellschaft ausscheiden, nicht

Ausgeliefert am 15. FEB. 1994

gefolgt ist. Der Bundesrat hält es für rechtspolitisch verfehlt, ehemaligen Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft, die in die Stellung eines Kommanditisten einrücken, aber nach wie vor geschäftsführend tätig sind, das Enthafungsprivileg zu gewähren.

Diese Entscheidung benachteiligt Gläubiger einer Gesellschaft in unbefriedigender Weise. Der wesentliche Grund dafür, zu Lasten der Gesellschaftsgläubiger eine Enthftung des ausscheidenden Gesellschafters zuzulassen, ist, daß es diesem wegen seines Ausscheidens nicht mehr möglich ist, auf Unternehmensentscheidungen Einfluß zu nehmen. Er kann die Abwicklung der noch seiner Haftung unterliegenden Geschäfte nicht mehr beeinflussen. In dieser Lage befindet sich aber der Gesellschafter nicht, der als Kommanditist weiterhin geschäftsführend tätig bleibt.

Die Enthftung des weiterhin geschäftsführend tätigen Gesellschafters kann auch dazu führen, daß bestimmte gesellschaftsrechtliche Konstruktionen in mißbräuchlicher Absicht in Anspruch genommen werden.

- b) Die gegenständliche Frage hat Bedeutung über das jetzt zur Entscheidung stehende Gesetzgebungsvorhaben hinaus. In dem von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Umwandlungsrechts spielt sie erneut eine wesentliche Rolle.

Der Bundesrat bittet den Deutschen Bundestag, im Rahmen der Neugestaltung des Umwandlungsrechts die beim Nachhaftungsbegrenzungs-gesetz getroffene Entscheidung zur Haftung von geschäftsführend tätigen Gesellschaftern nach Änderung der Gesellschaftsform zu korrigieren.